

25.01.88

Wi - In - R

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung (MinÖlBewV)

Punkt der 585. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1988

A

Der federführende Wirtschaftsausschuß (Wi) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 7 Abs. 2 und 3

- a) In § 7 Abs. 2 sind die Worte
"die Unternehmer nach § 1 Abs. 1"
durch die Worte
"nach § 1 Abs. 1 verpflichtete Unternehmer"
zu ersetzen.
- b) In § 7 Abs. 3 sind die Worte
"die Unternehmer nach § 1 Abs. 3"
durch die Worte
"nach § 1 Abs. 3 verpflichtete Unternehmer"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an den Wortlaut in § 7 Abs. 1 im
Interesse der besseren Verständlichkeit.

- 2 -

Wi 2. § 9 Abs. 1 Nr. 3
§ 10 Abs. 2 Satz 1

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

- a) für die Erteilung von Bezugscheinen nach § 6 Abs. 1 und die Anordnung nach § 6 Abs. 5 zur Deckung des Bedarfs an Produkten für Binnen- und Seeschiffe, die auf Bundeswasserstraßen verkehren,
- b) gegenüber Bunkerstationen, wenn sie bewirtschaftete Produkte an Schiffe im Sinne des Buchstabens a) liefern, für die Anforderung entwerteter Bezugscheine nach § 6 Abs. 6 sowie die Erhebung der Meldungen nach § 8;"

Begründung:

Klarstellung der beabsichtigten Zuständigkeitsabgrenzungen. Die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sind für Bundeswasserstraßen örtlich zuständig. Ihre Zuständigkeit besteht hingegen nicht z. B. für nichtbundeseigene Häfen oder den Bodensee und somit auch nicht für die Binnenschiffe, die ausschließlich in diesen Gewässern verwendet werden.

Als Folge sind in § 10 Abs. 2 Satz 1

- nach dem Wort "Schiffsbetrieb"
die Worte "auf Bundeswasserstraßen"
und

- nach den Worten "Wasser- und Schifffahrtsverwaltung"
die Worte "des Bundes"

einzufügen.

Wi 3. § 9 Abs. 1 Nr. 4

In § 9 Abs. 1 Nr. 4 sind die Worte
"den Flugplatzbetrieb und den mit dem Flugbetrieb in
Zusammenhang stehenden Produkten"
durch die Worte
"Luftfahrzeuge und den Flugplatzbetrieb"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung der gewollten Begrenzung auf
Luftfahrzeuge und den Flugplatzbetrieb.

R 4. § 11 Abs. 3

In § 11 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) § 9 Abs. 2 und 5 sind mit dem Inkrafttreten anwendbar."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

B

5. Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.